

Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung

Ergänzend zum Thema „Aufsichtspflicht bei Ferienfreizeiten“ auf der Vereinsservice-Seite in der letzten *bayernsport*-Ausgabe Nr. 30/2017 sind im Folgenden die bei einer Aufsichtspflichtverletzung rechtlichen Grundlagen dargestellt.

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung des Übungsleiters setzt immer ein Verschulden des Jugendleiters bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus.

Jedoch: Sobald das konkrete Verhalten des Jugendleiters noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel. Die Bewertung einer Pflichtverletzung und eines Verschuldens richtet sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Gerade die Bewertung, was „pädagogisch vertretbar“ ist oder einer „liberaleren Aufsichtsführung“ entspricht, dürfte von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen.

Die maßgeblichen Anspruchsgrundlagen sind in den §§ 823, 832 BGB geregelt.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht haftet der Aufsichtspflichtige auf Schadensersatz. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Bei einer Sachbeschädigung sind also die Reparaturkosten zu übernehmen oder aber es ist der Zeitwert der beschädigten Sache zu ersetzen. Bei Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, wie z.B. einer Körperverletzung, sind alle kausal hierdurch verursachten Schäden, wie z.B. Arztkosten, Verdienstausfall etc., zu ersetzen; bei erheblichen Personenschäden kann darüber hinaus auch ein Schmerzensgeld anfallen.

Quellen: BLSV, Kanzlei Hartl-Manger und Kollegen, www.aufsichtspflicht.de

Aufsichtspflicht verletzt – was nun?

Für Mitgliedsvereine des BLSV und die von ihnen beauftragten Personen besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung.

Ein Schadensfall aus dem Vereinsleben: Aus Anlass des Vereinsjubiläums machte Marianne, langjährige ausgebildete und geprüfte Übungsleiterin, mit ihrer sechsköpfigen Mädchengruppe einen Ausflug in einen nahen Spiel- und Kletterpark. Alle Eltern waren zuvor informiert worden und hatten der Aktion zugestimmt. Die Gruppe amüsierte sich bei bestem Wetter, teils auch unter freiem Himmel. Marianne beaufsichtigte die Versuche ihrer Fünf- und Sechsjährigen an einer Kletterwand und animierte sie, auch die Spiralrutsche auszuprobieren.

Dabei achtete sie – genau wie sonst beim Hallentraining – darauf, dass die Gruppe während der ganzen Zeit immer zusammenblieb. Die Kinder waren an diese festen Regeln gewöhnt und hatten sie bislang auch befolgt. Marianne war gerade mit einer Hilfestellung für Lara auf der Rutsche befasst, als sie plötzlich hinter sich einen Plumps und Aufschrei hörte. Vicky war unbemerkt hinter Mariannes Rücken auf ein hohes Klettergerät gestiegen und abgestürzt. Sie hielt schmerzverzerrt ihren linken Fuß fest.



FOTO: ALEXBRYLOV/ISTOCK

Marianne war sofort bei ihr und versuchte Vicky zu beruhigen. Ein anderer Besucher eilte herbei, stellte sich als Arzt vor und leistete sogleich erste Hilfe. Der von Marianne alarmierte Notarzt kam zeitgleich mit der ebenfalls verständigten Mutter des verletzten Kindes am Kletterpark an und fuhr beide zur Klinik. Marianne saß der Schrecken tief in den Gliedern. Unverzüglich brach sie den Ausflug ab und trat mit den verbliebenen fünf Kindern den Rückweg zur Sporthalle an. Ein derartiges Unglück hatte sie in ihrer Tätigkeit als Übungsleiterin seit über zwei Jahrzehnten – zum Glück – noch nicht erlebt.

Noch am selben Abend erfuhr sie von Vickys Vater, dass seine Tochter sich einen Bruch des Sprunggelenks zugezogen hatte. Marianne besuchte kurz darauf Vicky und ihre Mutter im Krankenhaus, und überreichte bei der Gelegenheit auch die ARAG Sport-Unfallschadenanzeige zur weiteren Ausfüllung. Sie war froh, als sie hörte, dass Vicky das Krankenhaus nach fünf Tagen mit einer Orthese verlassen durfte.

Ein paar Tage später meldete sich ein Rechtsanwalt für Vicky (vertreten durch ihre Eltern) beim Verein und machte Schmerzensgeldansprüche wegen mangelhafter Aufsicht geltend. Die ARAG befasste sich im Rahmen der Sportversicherung auch mit diesem Schaden. Die Angelegenheit konnte zur Zufriedenheit aller Beteiligten mit einem Vergleich abgeschlossen werden. Die ARAG Sportversicherung glich daneben auch Rechtsanwaltsgebühren von fast 1.000 Euro und den Regress der gesetzlichen Krankenkasse über 1.800 Euro aus. Außerdem leistete sie aus der Sport-Unfallversicherung ein Krankenhaustagegeld von 50 Euro.

Vicky und ihre Eltern wie auch Marianne und der Vereinsvorstand waren glücklich, dass der behandelnde Arzt beim letzten Kontrolltermin feststellte, dass ein unfallbedingter Dauerschaden nicht zu befürchten war. So konnte Vicky schon bald nach ihrer Genesung wieder an der geliebten Turnstunde bei Marianne teilnehmen.

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

VereinsService

Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-341 · E-Mail: service@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinservice.html



Wenn Sie Fragen haben oder an einer Zusage von näheren Informationen oder Anträgen interessiert sind, so wenden Sie sich bitte an das Versicherungsbüro beim BLSV,

Telefon (089) 15702-221/-222/-224/-387,
E-Mail: vsbmuenchen@arag-sport.de
oder informieren Sie sich unter
www.arag-sport.de